

# GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

---

2025

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 17. Juni 2025

Nr. 49

---

## **Achtundzwanzigste Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der eAkten-Verordnung**

Vom 16. Juni 2025

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 298a Absatz 1 Sätze 2 bis 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3205, ber. 2006 I S. 431 und 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 8 und 1 der Subdelegationsverordnung Justiz (SubVOJu) vom 2. April 2019 (GBl. S. 109), die zuletzt durch Verordnung vom 1. April 2025 (GBl. 2025 Nr. 29) geändert worden ist,
2. § 14 Absatz 4 Sätze 1, 2 und 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109, S. 5) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 20 und 1 SubVOJu,
3. § 32 Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1075, ber. S. 1319), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351, S. 4) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 14 und 1 SubVOJu und
4. § 110a Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234, S. 6) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 63 und 1 SubVOJu:

## Artikel 1

Die Anlage (Gerichte und Staatsanwaltschaften mit elektronischer Aktenführung) der eAkten-Verordnung vom 29. März 2016 (GBl. S. 265), die zuletzt durch Verordnung vom 24. März 2025 (GBl. 2025 Nr. 28) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Unter III A. „Amtsgericht Albstadt“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Wörter „Alle Verfahren, die unter dem Registerzeichen M geführt werden“ und in Spalte 3 die Angabe „18. Juni 2025“ eingefügt.
2. Unter III. A. „Amtsgericht Backnang“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „27. August 2025“ eingefügt.
3. Unter III. A. „Amtsgericht Bad Säckingen“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „17. September 2025“ eingefügt.
4. Unter III. A. „Amtsgericht Besigheim“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen

AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „24. September 2025“ eingefügt.

5. Unter III. A. „Amtsgericht Böblingen“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „24. September 2025“ eingefügt.
6. Unter III. A. „Amtsgericht Calw“ werden folgende Zeilen eingefügt:

„	In Betreuungssachen wird die Hybridaktenführung im Sinne des § 1 Absatz 2 (Satz 1) angeordnet.	1. November 2025
---	--	---------------------

	Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle	10. Dezember 2025“.
--	---	------------------------

Verfahren nach § 23a Absatz 2  
Nummern 4 bis 7 GVG, alle  
Verfahren, die unter den  
Registerzeichen III und XI  
geführt werden, sowie  
Anordnungen und  
Genehmigungen nach dem  
Polizeigesetz und dem  
Bundespolizeigesetz, sofern  
kein Zusammenhang mit der  
Abwehr terroristischer Gefahren  
besteht.

7. Unter III. A. „Amtsgericht Donaueschingen“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „8. Oktober 2025“ eingefügt.
8. Unter III. A. „Amtsgericht Ehingen“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter dem Registerzeichen OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird. Das Vollstreckungsverfahren in Straf- und Bußgeldsachen, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „15. Oktober 2025“ eingefügt.
9. Unter III. A. „Amtsgericht Esslingen“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und

OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „29. Oktober 2025“ eingefügt.

10. Unter III. A. „Amtsgericht Freudenstadt“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „19. November 2025“ eingefügt.
11. Unter III. A. „Amtsgericht Geislingen an der Steige“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter dem Registerzeichen OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird. Das Vollstreckungsverfahren in Straf- und Bußgeldsachen, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „15. Oktober 2025“ eingefügt.
12. Unter III. A. „Amtsgericht Göppingen“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter dem Registerzeichen OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird. Das Vollstreckungsverfahren in Straf- und Bußgeldsachen, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI

- geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „15. Oktober 2025“ eingefügt.
13. Unter III. A. „Amtsgericht Heidelberg“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter dem Registerzeichen BRs geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „19. November 2025“ eingefügt.
  14. Unter III. A. „Amtsgericht Heidenheim“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 der Satz „In Betreuungssachen wird die Hybridaktenführung im Sinne des § 1 Absatz 2 (Satz 1) angeordnet.“ und in Spalte 3 die Angabe „1. Juli 2025“ eingefügt.
  15. Unter III. A. „Horb am Neckar“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „19. November 2025“ eingefügt.
  16. Unter III A. „Amtsgericht Karlsruhe“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Wörter „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen M und MZ geführt werden“ und in Spalte 3 die Angabe „18. Juni 2025“ eingefügt.

17. Unter III. A. „Amtsgericht Kirchheim unter Teck“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „29. Oktober 2025“ eingefügt.
18. Unter III. A. „Amtsgericht Konstanz“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „8. Oktober 2025“ eingefügt.
19. Unter III. A. „Amtsgericht Leonberg“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „17. September 2025“ eingefügt.
20. Unter III. A. „Amtsgericht Ludwigsburg“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen

Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „17. September 2025“ eingefügt.

21. Unter III A. „Amtsgericht Mannheim“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Wörter „Alle Verfahren, die unter dem Registerzeichen M geführt werden“ und in Spalte 3 die Angabe „25. Juni 2025“ eingefügt.
22. Unter III. A. „Amtsgericht Marbach am Neckar“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „24. September 2025“ eingefügt.
23. Unter III. A. „Amtsgericht Maulbronn“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „10. Dezember 2025“ eingefügt.
24. Unter III. A. „Amtsgericht Nagold“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und

OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „10. Dezember 2025“ eingefügt.

25. Unter III. A. „Amtsgericht Nürtingen“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „29. Oktober 2025“ eingefügt.

26. Unter III. A. „Amtsgericht Oberndorf am Neckar“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „12. November 2025“ eingefügt.

27. Unter III. A. „Amtsgericht Pforzheim“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren,

wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „10. Dezember 2025“ eingefügt.

28. Unter III. A. „Amtsgericht Radolfzell“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „15. Oktober 2025“ eingefügt.

29. Unter III. A. „Amtsgericht Rottweil“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs und Ls geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „12. November 2025“ eingefügt.

30. Unter III. A. „Amtsgericht Schönau im Schwarzwald“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und

Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „10. September 2025“ eingefügt.

31. Unter III. A. „Amtsgericht Schopfheim“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „17. September 2025“ eingefügt.

32. Unter III. A. „Amtsgericht Schorndorf“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „27. August 2025“ eingefügt.

33. Unter III. A. „Amtsgericht Schwetzingen“ werden folgende Zeilen eingefügt:

„	Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter dem Registerzeichen Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das	26. November 2025
---	---	----------------------

Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 6 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“

In Betreuungssachen wird die Hybridaktenführung im Sinne des § 1 Absatz 2 (Satz 1) angeordnet.

1. Februar  
2026“.

34. Unter III. A. „Amtsgericht Singen“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „8. Oktober 2025“ eingefügt.

35. Unter III. A. „Amtsgericht Sinsheim“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter dem Registerzeichen BRs geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4

bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „19. November 2025“ eingefügt.

36. Unter III. A. „Amtsgericht Spaichingen“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs und Ls geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „12. November 2025“ eingefügt.
37. Unter III. A. „Amtsgericht St. Blasien“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „10. September 2025“ eingefügt.
38. Unter III. A. „Amtsgericht Stockach“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit

der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „8. Oktober 2025“ eingefügt.

39. Unter III. A. „Amtsgericht Stuttgart“ werden folgende Zeilen eingefügt:

„ Alle Verfahren, die unter dem 10. September  
Registerzeichen Gs geführt 2025  
werden, wenn das Verfahren  
infolge einer elektronischen  
Übersendung angelegt wird.

Alle Verfahren, die unter den 22. Oktober  
Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Ls 2025“.  
und OWi geführt werden, wenn  
das Verfahren infolge einer  
elektronischen Übersendung  
angelegt wird, sowie Verfahren,  
die unter den Registerzeichen  
AR und Bs geführt werden.  
Eingeschlossen ist das  
Vollstreckungsverfahren, wenn  
das Verfahren elektronisch  
geführt wurde. Alle Verfahren  
nach § 23a Absatz 2 Nummern 5  
bis 7 GVG, alle Verfahren, die  
unter den Registerzeichen III  
und XI geführt werden, sowie  
Anordnungen und  
Genehmigungen nach dem  
Polizeigesetz und dem  
Bundespolizeigesetz, sofern  
kein Zusammenhang mit der  
Abwehr terroristischer Gefahren  
besteht.

40. Unter III. A. „Amtsgericht Stuttgart - Bad Cannstatt“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer

elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „22. Oktober 2025“ eingefügt.

41. Unter III. A. „Amtsgericht Tuttlingen“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs und Ls geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „12. November 2025“ eingefügt.
42. Unter III. A. „Amtsgericht Überlingen“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „15. Oktober 2025“ eingefügt.
43. Unter III. A. „Amtsgericht Ulm“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter dem Registerzeichen OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird. Das Vollstreckungsverfahren in Straf- und Bußgeldsachen, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde.“ und in Spalte 3 die Angabe „15. Oktober 2025“ eingefügt.

44. Unter III. A. „Amtsgericht Vaihingen an der Enz“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „24. September 2025“ eingefügt.
45. Unter III. A. „Amtsgericht Villingen-Schwenningen“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „5. Oktober 2025“ eingefügt.
46. Unter III. A. „Amtsgericht Waiblingen“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „27. August 2025“ eingefügt.
47. Unter III. A. „Amtsgericht Waldshut-Tiengen“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, Cs, Ds, Gs, Ls und OWi geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer

elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „10. September 2025“ eingefügt.

48. Unter III. A. „Amtsgericht Weinheim“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter dem Registerzeichen BRs geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „26. November 2025“ eingefügt.
49. Unter III. A. „Amtsgericht Wiesloch“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Verfahren, die unter dem Registerzeichen BRs geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR und Bs geführt werden. Eingeschlossen ist das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Alle Verfahren nach § 23a Absatz 2 Nummern 4 bis 7 GVG, alle Verfahren, die unter den Registerzeichen III und XI geführt werden, sowie Anordnungen und Genehmigungen nach dem Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz, sofern kein Zusammenhang mit der Abwehr terroristischer Gefahren besteht.“ und in Spalte 3 die Angabe „19. November 2025“ eingefügt.
50. Unter III. B. „Landgericht Heidelberg“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 der Satz „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, KLs, Ks, LGs, NBs, OWi LG, Ps und Qs geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR, FA, StVK, NSV und VSV geführt werden.“ und in Spalte 3 die Angabe „25. August 2025“ eingefügt.

51. Unter III. B. „Landgericht Heilbronn“ wird die Angabe „9. Juli 2025“ durch die Angabe „30. Juli 2025“ ersetzt.
52. Unter III. B. „Landgericht Konstanz“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 der Satz „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, KLs, Ks, LGs, NBs, OWi LG, Ps und Qs geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR, FA, StVK, NSV und VSV geführt werden.“ und in Spalte 3 die Angabe „22. Oktober 2025“ eingefügt.
53. Unter III. B. „Landgericht Mannheim“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 der Satz „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, KLs, Ks, LGs, NBs, OWi LG, Ps und Qs geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR, FA, StVK, NSV und VSV geführt werden.“ und in Spalte 3 die Angabe „20. August 2025“ eingefügt.
54. Unter III. B. „Landgericht Rottweil“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 der Satz „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, KLs, Ks, LGs, NBs, OWi LG, Ps und Qs geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR, FA, StVK, NSV und VSV geführt werden.“ und in Spalte 3 die Angabe „19. November 2025“ eingefügt.
55. Unter III. B. „Landgericht Stuttgart“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 der Satz „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, KLs, Ks, LGs, NBs, OWi LG, Ps und Qs geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR, FA, StVK, NSV und VSV geführt werden.“ und in Spalte 3 die Angabe „5. November 2025“ eingefügt.
56. Unter III. B. „Landgericht Waldshut-Tiengen“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 der Satz „Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen BRs, KLs, Ks, LGs, NBs, OWi LG, Ps und Qs geführt werden, wenn das Verfahren infolge einer elektronischen Übersendung angelegt wird, sowie Verfahren, die unter den Registerzeichen AR, FA, StVK, NSV und VSV geführt werden.“ und in Spalte 3 die Angabe „24. September 2025“ eingefügt.

57. Unter III. C. „Oberlandesgericht Karlsruhe“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 der Satz „Alle Verfahren in Strafsachen, wenn die Übermittlung der Akte oder des Vorgangs in elektronischer Form erfolgt.“ und in Spalte 3 die Angabe „30. Juli 2025“ eingefügt.

58. Unter III. C. „Oberlandesgericht Stuttgart“ werden folgende Zeilen eingefügt:

„	Alle Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren in Bußgeldsachen und in Strafsachen einschließlich Haftprüfungs-, Klageerzwingungsverfahren, Anträge auf gerichtliche Entscheidung und Rechtsbeschwerdeverfahren, wenn die Übermittlung der Akte oder des Vorgangs in elektronischer Form erfolgt. Ausgenommen sind Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren in Staatsschutzsachen insbesondere Beschwerden, Haftprüfungen und Verfahren, die unter dem Registerzeichen AR geführt werden, für die nach § 120 Absätze 3 und 4 Satz 1 GVG das Oberlandesgericht zuständig ist, sowie Entscheidungen bei Ablehnung des Ermittlungsrichters und Beschwerden gegen Entscheidungen des Ermittlungsrichters des Oberlandesgerichts nach § 120 Absatz 3 Satz 2 GVG).	30. Juli 2025
---	--	---------------

Alle Verfahren in Strafsachen,  
wenn die Übermittlung der Akte  
oder des Vorgangs in  
elektronischer Form erfolgt.

10. Dezember  
2025“.

59. Unter VI. werden unter der Zeile „Staatsanwaltschaft Heilbronn einschließlich der Zweigstelle Schwäbisch Hall“ folgende Zeilen eingefügt:

„Staatsanwaltschaft  
Konstanz

Alle Ermittlungs-,  
Vorermittlungs- und  
Bußgeldverfahren, wenn die  
Übermittlung der Akte oder des  
Vorgangs in elektronischer Form  
erfolgt oder die  
Staatsanwaltschaft selbst ein  
Verfahren anlegt.  
Eingeschlossen sind alle zu  
diesen Verfahren gehörigen Teil-  
und Sonderakten, die der  
Asservatenverwaltung, der  
Vorbereitung und Durchführung  
von Maßnahmen zur Sicherung  
der Vermögensabschöpfung, der  
Entscheidung über Anträge  
nach dem Justizvergütungs-  
und -entschädigungsgesetz  
dienen, sowie das  
Vollstreckungsverfahren, wenn  
das Verfahren elektronisch  
geführt wurde. Nicht erfasst ist  
das Rechtshilfeverfahren.

8. Oktober 2025“.

60. Unter VI. „Staatsanwaltschaft Rottweil“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Ermittlungs-, Vorermittlungs- und Bußgeldverfahren, wenn die Übermittlung der Akte oder des Vorgangs in elektronischer Form erfolgt oder die Staatsanwaltschaft selbst ein Verfahren anlegt. Eingeschlossen sind alle zu diesen Verfahren gehörigen Teil- und Sonderakten, die der

Asservatenverwaltung, der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der Vermögensabschöpfung, der Entscheidung über Anträge nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz dienen, sowie das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Nicht erfasst ist das Rechtshilfeverfahren.“ und in Spalte 3 die Angabe „12. November 2025“ eingefügt.

61. Unter VI. werden über der Zeile „Staatsanwaltschaft Tübingen“ folgende Zeilen eingefügt:

„Staatsanwaltschaft  
Stuttgart

Alle Ermittlungs-,  
Vorermittlungs- und  
Bußgeldverfahren, wenn die  
Übermittlung der Akte oder des  
Vorgangs in elektronischer Form  
erfolgt oder die  
Staatsanwaltschaft selbst ein  
Verfahren anlegt.  
Eingeschlossen sind alle zu  
diesen Verfahren gehörigen Teil-  
und Sonderakten, die der  
Asservatenverwaltung, der  
Vorbereitung und Durchführung  
von Maßnahmen zur Sicherung  
der Vermögensabschöpfung, der  
Entscheidung über Anträge  
nach dem Justizvergütungs-  
und -entschädigungsgesetz  
dienen, sowie das  
Vollstreckungsverfahren, wenn  
das Verfahren elektronisch  
geführt wurde. Nicht erfasst ist  
das Rechtshilfeverfahren.

In den Abteilungen 22, 23, 31,  
34, 42, 43, 46 und 52, der  
Wachtmeisterei, der

20. August  
2025

Eingangserfassung sowie der  
Verwaltungsabteilung

In den Abteilungen 35, 41, 44,  
51, 53 und 54 10. September  
2025

In den Abteilungen 20, 21, 27,  
32, 33, 45 und 55 15. Oktober  
2025

Alle übrigen Abteilungen und  
die Vollstreckungsabteilung 22. Oktober  
2025“.

62. Unter VI. wird über der Zeile „Staatsanwaltschaft Mannheim“ folgende Zeile  
eingefügt:

„Staatsanwaltschaft Karlsruhe Zweigstelle Pforzheim-	Alle Ermittlungs-, - Vorermittlungs- und Bußgeldverfahren, wenn die Übermittlung der Akte oder des Vorgangs in elektronischer Form erfolgt oder die Staatsanwaltschaft selbst ein Verfahren anlegt. Eingeschlossen sind alle zu diesen Verfahren gehörigen Teil- und Sonderakten, die der Asservatenverwaltung, der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der Vermögensabschöpfung, der Entscheidung über Anträge nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz dienen, sowie das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch	3. Dezember 2025“.
---	---	-----------------------

geführt wurde. Nicht erfasst ist  
das Rechtshilfeverfahren.

63. Unter VI. „Staatsanwaltschaft Ulm“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Ermittlungs-, Vorermittlungs- und Bußgeldverfahren, wenn die Übermittlung der Akte oder des Vorgangs in elektronischer Form erfolgt oder die Staatsanwaltschaft selbst ein Verfahren anlegt. Eingeschlossen sind alle zu diesen Verfahren gehörigen Teil- und Sonderakten, die der Asservatenverwaltung, der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der Vermögensabschöpfung, der Entscheidung über Anträge nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz dienen, sowie das Vollstreckungsverfahren, wenn das Verfahren elektronisch geführt wurde. Nicht erfasst ist das Rechthilfeverfahren.“ und in Spalte 3 die Angabe „15. Oktober 2025“ eingefügt.

64. Unter VI. wird über der Zeile „Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe“ folgende Zeile eingefügt:

„Staatsanwaltschaft Waldshut-Tiengen	Alle Ermittlungs-, Vorermittlungs- und Bußgeldverfahren, wenn die Übermittlung der Akte oder des Vorgangs in elektronischer Form erfolgt oder die Staatsanwaltschaft selbst ein Verfahren anlegt. Eingeschlossen sind alle zu diesen Verfahren gehörigen Teil- und Sonderakten, die der Asservatenverwaltung, der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der Vermögensabschöpfung, der Entscheidung über Anträge nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz dienen, sowie das Vollstreckungsverfahren, wenn	3. September 2025“.
---	---	------------------------

das Verfahren elektronisch  
geführt wurde. Nicht erfasst ist  
das Rechtshilfeverfahren.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 16. Juni 2025

In Vertretung

Steinbacher